

ZH_OBERGERICHT SB110469 vom 20. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110469

FR: ZH_OBERGERICHT SB110469 du 20 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110469 del 20 gennaio 2012

Erwägungen

E. 10

bereits gefertigte Hochzeitskleider sowie dutzendweise weitere Kleider. Von der Beschuldigten anerkannt ist, dass sie von 2004 bis 2009 nacheinander fünf bis sechs Schneiderinnen (zeitweise auch zu zweit arbeitend) gegen Lohn beschäftigt hatte (Urk. 12 S. 5 ff.). Auf dem E. _____-Privatkonto der Beschuldigten, das dem Sozialamt verheimlicht worden ist, waren des weiteren Gutschriften auswärtiger Kunden (aus ... und ...) mit den Vermerken "Kleid" zu verzeichnen (15.4.05, 14.7.06, 8.1.07; Urk. 23/4/3). Zudem ist erstellt, dass die Beschuldigte im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit die entgeltlichen Dienste eines privaten Chauffeurs in Anspruch genommen hat (vgl. Urk. 10/1 und 12 S. 9). Ausserdem

- 7 - hatte die Beschuldigte in der ersten polizeilichen Befragung noch eingeräumt, dass sie aus ihrer Schneiderei ein Erwerbseinkommen von monatlich mehreren tausend Franken erziele (Urk. 11 S. 11). Auch wenn sie in der Folge diese Aussage als von der Polizei erzwungen zurücknahm (Urk. 12 S. 12), so deutet die im Zusammenhang mit dem Nähatelier zusammengetragene Reihe an Indizien auf einen doch recht schwunghaften Betrieb hin. Wenn die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen der Darstellung der Beschuldigten, es sei keinerlei Gewinn angefallen, keinen Glauben schenkte, so ist dies nicht verwunderlich. Wenn es die Vorinstanz sodann aufgrund der Indizien- und Aktenlage für mit hinreichender Gewissheit als erwiesen erachtete, dass die Beschuldigte durch den Betrieb des Nähateliers ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von jedenfalls Fr. 1'000.- erzielt haben müsse, so bestehen daran auch seitens der Berufungsinstanz keinerlei Zweifel. Dies gilt umso mehr, als die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung nicht mehr bestritt, mit dem Nähatelier ein Einkommen erzielt zu haben, auch wenn sie angab, damit "sozusagen nichts" verdient zu haben (Urk. 61 S. 7 f.). Es ist klar, dass die Beschuldigte diese Einkünfte dem Sozialamt hätte melden müssen, was eine Reduktion der Sozialhilfebeiträge zur Folge gehabt hätte. Dass wegen der Nichtdeklaration dieser Einkünfte zu viel Sozialhilfe bezahlt wurde und der Stadt D. _____ somit ein entsprechender Schaden entstanden ist, liegt ebenfalls auf der Hand. Was die Zahlungen der Wohltätigkeitsstiftung angeht, so ist zu Gunsten der Beschuldigten anzunehmen, dass diese zweckgebunden waren. Gemäss den Angaben der Beschuldigten, welche ihr nicht widerlegt werden können, wurden sie grösstenteils zur Finanzierung von Familienfesten, insbesondere Verlobungs- und Hochzeitsfeiern der volljährigen Kinder gebraucht (Urk. 12 S. 4, Urk. 62 S. 5). Selbst wenn eine Zahlung ausnahmsweise ein minderjähriges Kind betroffen hätte, so wäre dies als Gelegenheitsgeschenk zu qualifizieren gewesen. Den Akten lässt sich denn auch entnehmen, dass die Zahlungen der Stiftung dem Sozialamt teilweise bekannt waren und zu keiner Kürzung der Sozialleistungen führten (vgl. Urk. 5/8/2 S. 8 f.). Damit ist entgegen den vorinstanzlichen

Erwägungen davon auszugehen, dass die Nichtdeklaration der Unterstützungsbeiträge der Wohltätig-

- 8 - keitsstiftung zu keinem Schaden beim Sozialamt führte, weshalb der Tatbestand des Betruges diesbezüglich nicht erfüllt ist. Hinsichtlich der Zuwendungen von Seiten von C._____ aus F._____ ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass bereits die Aussagen der Beschuldigten darauf hinweisen, dass diese Unterstützungsbeiträge nicht speziell auf bestimmte ihrer Kinder bezogen waren, sondern auf eine kollektive Unterstützung der Familie A1._____ ausgerichtet waren. Dies ergibt sich schon aus der Weise, wie die Geldhingaben, die in bar erfolgten, teilweise in höheren Beträgen bezogen auf längere Zeitperioden, stattfanden. Auch die Art, wie die Beschuldigte mit dem Bargeld verfahren ist – sie deponierte es teils zu Hause in einem Kasten und zum anderen Teil zahlte sie es auf ihr dem Sozialamt nicht bekannten E._____ -Konto ein – , folgte offensichtlich keiner bestimmten Zweckbindung. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte darüber hinaus unumwunden zu, dass das Geld von Herrn C._____ hauptsächlich in den Haushalt floss, sie dieses also für Essen, Kleider, Ferien etc. brauchte (Urk. 61 S. 4 f. und S. 7). Es fällt des Weiteren auf, dass Mittel aus Zuwendungen von Seiten von C._____, aber auch solche von Wohltätigkeitsstiftungen, noch bis Mitte 2005 auf das Postkonto der Beschuldigten flossen, dies jedoch später nur noch ausnahmsweise der Fall war, nachdem das Sozialamt die ab 2006 monatlich einverlangten Auszüge dieses Kontos (vgl. Urk. 5/8/2 unterm 1.2.06) regelmässig nach solchen Einkünften prüfte und die Beschuldigte jeweils zu Erklärungen und zur Einreichung von schriftlichen Bestätigungen der Geldgeber angehalten hatte – so auch von Seiten von C._____, der den am 16. August 2005 gutgeschriebenen Betrag von Fr. 3'000.– als "holiday expenses" bestätigte (vgl. Urk. 5/7/5) –. Solche Zuwendungen wurden von der Beschuldigten in der Folge unter Umgehung des Sozialamtes auf das heimliche E._____ -Konto geleitet und dort gutgeschrieben. Dass diese Gutschriften auf dem E._____ -Konto zwischen 2006 und 2009 ein Ausmass von insgesamt Fr. 95'895.00 erreichten (Urk. 23/4/4), spricht eine klare Sprache. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang richtig erwogen, dass die Sozialhilfe ausschliesslich das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden und

- 9 - seiner Familienangehörigen zu gewährleisten hat. Die Beschuldigte hat im rechtlich relevanten Zeitraum von 2006 bis 2009 pro Jahr jeweils mindestens Fr. 50'000.– von Herrn C._____ erhalten. Dieses Geld floss in den Haushalt der Familie, wobei zu Beginn der vorgenannten Periode noch acht, und an deren Ende fünf unterstützungsberechtigte Kinder bei der Beschuldigten lebten. Es bestehen somit keine Zweifel daran, dass ein namhafter Teil der Unterstützungsleistungen von Herrn C._____ an die damals noch minderjährigen Kinder floss. Indem die Beschuldigte über zusätzliche Mittel von Herrn C._____ und über ein Erwerbseinkommen verfügte, was zusammen zumindest anfänglich bereits das Existenzminimum abgedeckt hätte, und indem sie diese Zuflüsse dem Sozialamt verschwieg und dadurch einer Reduktion der Sozialhilfe entging, hat sie eine Ersparnisbereicherung im entsprechenden Umfang erfahren, was auf Seiten der Sozialen Dienste einen entsprechenden Vermögensschaden bewirkte. In den darauf folgenden Jahren gestaltete sich die Situation nicht grundlegend anders. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Unterstützungsleistungen von Herrn C._____ mit dem Zeitablauf zu einem immer grösseren Teil auch für die volljährigen Kinder, die im Haushalt der Beschuldigten lebten, eingesetzt wurden. Umgekehrt bedeutet dies, dass sich der Anteil der Gelder von Herrn C._____, der auf die unterstützungsberechtigten Kinder fiel und zu einem Ausschluss oder ei-

Kürzung der Sozialgelder geführt hätte, jedes Jahr reduzierte. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob der Bezug von Sozialhilfegelder aufgrund der zusätzli- chen finanziellen Mittel der Beschuldigten auch gegen Ende der rechtlich relevan- ten Periode noch ausgeschlossen gewesen wäre. Mit Sicherheit wären der Be- schuldigten aber deutlich weniger Sozialgelder zugesprochen worden, hätte das Sozialamt von den Zusatzeinnahmen der Beschuldigten gewusst. Damit kann entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. Urk. 62 S. 3 ff.) festgehalten werden, dass der Stadt D._____ ein Schaden entstanden ist, auch wenn dieser nicht im eingeklagten Umfang erstellt werden kann. Was die subjektive Seite angeht, so wusste die Beschuldigte zugegebener- massen, dass sie bei den Einkommensdeklarationen gegenüber den Sozialen Diensten ein allfälliges Erwerbseinkommen und andere Einkünfte hätte angeben

- 10 - müssen. Auf dem im Jahre 2009 benutzten Formular wurde sie sogar ausdrück- lich nach "Zuwendungen Dritter" gefragt, was sie verneinte (vgl. Urk. 5/1/8 S. 6). Dass die Beschuldigte entgegen ihrer Darstellung durchaus erkannte, dass die Deklarationspflicht auch die Zuwendungen von Seiten von C._____ betraf, sie dies zumindest in Kauf nehmend diese Zuflüsse aber verheimlichte, wies die Vo- rinstanz in überzeugender Weise mit dem auffällig "diskreten" Verhalten der Be- schuldigten nach, einem Verhalten, das darauf ausgerichtet war, die Geldflüsse gegenüber den Behörden konsequent zu verbergen (vgl. Urk. 51 S. 18). Aber nicht nur die späteren Verschleierungsmassnahmen lassen auf die Inkaufnahme der Erschwindelung von Sozialhilfe schliessen, sondern bereits die Erfahrungen, welche die Beschuldigte im Jahre 2005 damit machte, dass die Sozialen Dienste genauestens prüften, welcher Art die Geldzuflüsse Dritter an die Beschuldigte wa- ren, die auf den eingereichten Kontoauszügen des Postkontos aufschienen. In- dem sie sich selber dazu erklären musste und zusätzlich von den Geldgebern und Einzahlern schriftliche Bestätigungen zuhanden des Sozialamtes beschaffen musste, kann ihr die Relevanz solcher Geldzuflüsse hinsichtlich ihrer Sozialhil- feansprüche nicht verborgen geblieben sein. Der Einwand der Verteidigung, das Sozialamt habe von gewissen zusätzli- chen Zahlungen Kenntnis gehabt und die Leistung an die Beschuldigte trotzdem nicht gekürzt (Urk. 62 S. 8), ändert daran nicht. Bei der von der Verteidigung an- gesprochenen Zuwendung handelte es sich um einen Betrag von Fr. 3'000.- (vgl. Urk. 5/8/2 S. 8 und S. 11). Wenn bereits die Entdeckung eines einmaligen Betra- ges im obgenannten Umfang - eingestandenermassen (vgl. Urk. 61 S. 14) - zu Nachfragen und der Einforderung von Bestätigungen führte, ist es schlicht nicht glaubhaft, wenn die Beschuldigte behauptet, sie habe aus der unterbliebenen Leistungskürzung abgeleitet, sie müsse zukünftige Zuwendungen nicht mehr de- klarieren. Auch die Aussagen der Beschuldigten, ihr sei vom Sozialamt nicht ge- nügend klar gemacht worden, dass sie die Zuwendungen deklarieren müsse (Prot. II. S. 6) und es habe zu wenig Kommunikation zwischen dem Sozialamt und ihr stattgefunden (Urk. 61 S. 13), überzeugen vor dem Hintergrund der obgenann- ten Diskussionen mit dem Sozialamt nicht.

- 11 - Dass die Beschuldigte in der Folge ihr weiteres Vorgehen modifizierte, um zusätzliche Abklärungen des Sozialamtes möglichst zu vermeiden, räumt die letz- ten Zweifel über ihre wahre Intention aus. Sofern die Beschuldigte geltend ma- chen will, sie sei vom zuständigen Sozialarbeiter quasi dazu aufgefordert worden, die Zuwendungen künftig über ein dem Sozialamt unbekanntes Konto abzuwi- ckeln (Urk. 61 S. 14), so ist dies nicht zu hören. Den Akten - insbesondere auch den Aussagen der Beschuldigten selbst - lässt sich entnehmen, dass das Sozial- amt die Beschuldigte auf die Konsequenzen bzw. Probleme solcher Zuwendun- gen hingewiesen hat (vgl. Urk. 5/8/2, Urk. 61 S. 14). Daraus

eine Aufforderung zur Verheimlichung von Geldern zu konstruieren, ist abstrus. Zusammengefasst erscheint der Sachverhalt der Anklage in objektiver wie in subjektiver Hinsicht als rechtsgenügend erstellt. III. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Qualifikation des Verhaltens der Beschuldigten durch die Vorinstanz als Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB überzeugt (Urk. 51 S. 9- 19). Die Beschuldigte war unstreitig zur wahrheitsgemässen Auskunftserteilung gegenüber den Sozialen Diensten verpflichtet. Sie ist dieser Pflicht beim Ausfüllen der Formulare am 19. September 2005, 6. November 2006, 17. Dezember 2007 und 21. Januar 2009 nicht nachgekommen und sie hat auch zwischenzeitliche Veränderungen in der Einkommenslage pflichtwidrig nicht gemeldet. Dass darin eine Täuschung der Sozialbehörden lag, ist klar. Der Vorinstanz ist auch hinsichtlich der Bejahung von Arglist bei diesen Täuschungshandlungen zu folgen. Das "diskrete" Betreiben eines Nähateliers mit Schwarzarbeiterinnen, deren die Beschuldigte ebenso "diskret" auch noch Kost und Logis gewährte, war für die Sozialen Dienste praktisch nicht aufdeckbar. Auch der konstante Zufluss von Unterstützungsgeldern von Seiten Dritter hat die Beschuldigte dem Sozialamt bewusst vorenthalten, indem sie diese Zuwendungen und zum Teil auch die den Notbedarf sprengende Verwendung dieser Gelder,

- 12 - wenn nicht in bar, so doch über ein Konto abwickelte, das den Sozialen Diensten nicht bekannt war. Wie das Sozialamt, welches nicht die Möglichkeiten einer Strafuntersuchungsbehörde hat, ohne Drittmeldung das in finanzieller Hinsicht heimliche Parallel-Leben der Beschuldigten hätte aufdecken sollen, ist nicht erfindlich. Auch ist die Auffassung der Verteidigung, wonach es für die Sozialen Dienste offensichtlich gewesen sei, dass die Beschuldigte über weitere Geldquellen verfügt haben musste und deshalb eine Opfermitverantwortung der Behörden anzunehmen sei, nicht haltbar, wenn betrachtet wird, wie sorgfältig diese Dienste auffällige Kontobuchungen geprüft haben und wie schnell sie reagierten, als aufgrund einer Drittmeldung der Verdacht entstand, dass die Beschuldigte über weitere Geldquellen verfüge. Darin, dass davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte bei der Täuschung des Sozialamtes zumindest eventualvorsätzlich gehandelt hat, nachdem sie, was von ihrer "diskreten" Vorgehensweise abzuleiten ist, zumindest in Kauf genommen haben muss, ihre Auskunftspflicht zu verletzen, ist der Vorinstanz ebenfalls beizupflichten. Der Vorinstanz ist auch zu folgen, was die Bejahung von ungerechtfertigter Bereichungsabsicht und das Erfüllen aller weiteren Tatbestandsmerkmale des Betrugs angeht (vgl. a.a.O. S. 10 und S. 15-19). Dass dieser Tatbestand mehrfach gesetzt wurde, indem die Beschuldigte Entschlüsse dazu von 2005 bis 2009 wiederholt gefasst hat, ist ebenfalls richtig. Zusammengefasst ist der Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu bestätigen. IV. Strafe Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass wegen der vom neuen Recht vorgegebenen neuen und mildereren Sanktionsart der Geldstrafe, die vorliegend zum Zuge kommen kann, das neue Recht dem alten Sanktionsrecht vorgeht. Beim Betrug wiegt die objektive Tatschwere vom Deliktobetrag her und wegen der länge-

- 13 - ren Deliktsperiode mit wiederholter Tatbegehung keineswegs leicht. Die Vorinstanz nannte zurecht als Intention der Beschuldigten, dass sie den Lebensstandard der Familie über das Existenzminimum hinaus anheben wollte. Dies ist zwar nachvollziehbar, vermag das inkriminierte Tun jedoch nicht zu entschuldigen. Eine Notlage lag jedenfalls nicht vor. Auch die Biografie der Beschuldigten weist nichts Aussergewöhnliches auf und führt zu keiner Strafminderung. Ihr nur rudimentäres Geständnis, welches lediglich in

sachverhaltlicher Hinsicht und nur soweit erfolgte, als die Beweislage erdrückend war, vermag sich bei der Strafzumessung angesichts des zusätzlichen Umstands, dass keine Einsicht in das eigene Fehlverhalten vorliegt, nicht zu Gunsten der Beschuldigten auszuwirken. Die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz war ebenfalls lang andauernd und wiegt nicht leicht. Aus finanziellen Gründen hat sich die Beschuldigte über Jahre ... [Frauen aus Staat G._____] als billige Schneiderinnen und Haushaltshilfen gehalten. Bezüglich dieses Tatvorwurfs war die Beschuldigte jedoch umfassend geständig, sodass diesbezüglich eine Strafminderung am Platze ist. Die Vorinstanz hat für den mehrfachen Betrug die Geldstrafe auf 300 Tagessätze bemessen und diese Strafe mit derjenigen für die Verletzung des Ausländergesetzes, die mit rund 100 Tagessätzen taxiert wurde, zusammengeführt. Unter Anwendung des Asperationsgrundsatzes ist sie zu einer gesamthaften Sanktion von 360 Tagessätzen Geldstrafe gelangt. Als Ersttäterin hatte die Beschuldigte den bedingten Vollzug zu gut und es war die Probezeit auf das Minimum festzulegen. Um die bedingte Geldstrafe mit einem spürbaren Denkmittel zu verknüpfen, hat die Vorinstanz der Geldstrafe eine Busse von Fr. 2'400.– angefügt. Dies alles erscheint folgerichtig und wird dem konkreten Fall und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten durchaus gerecht. Auf die Ausfällung einer Busse kann jedoch verzichtet werden, zumal es sich hier nicht um einen Fall handelt, welcher eine Schnittstellenproblematik (gleichzeitige Sanktionierung von Übertretungs- und Vergehenstatbeständen, die in unechter Gesetzeskonkurrenz stehen) aufweist (vgl. hierzu BGE 134 IV 82 E. 8.3).

- 14 - Den Tagessatz hat die Vorinstanz auf Fr. 30.– festgelegt unter Berücksichtigung, dass die Beschuldigte keine Sozialhilfe mehr erhält und von der Alimentenbevorschussung für die unmündigen Kinder im Betrag von Fr. 2'500.– bis Fr. 2'700.– und von den weiterhin regelmässigen Zuwendungen von C._____ lebt. In Anbetracht dessen, dass die Beschuldigte aktuell nur noch für drei Kinder Alimentenbevorschussung im Betrag von Fr. 1'600.– bis Fr. 1'700.– erhält (Urk. 61 S. 3) und wohl trotz der Unterstützung durch Herrn C._____ am Rande des Existenzminimums lebt, ist der Tagessatz auf Fr. 20.– zu reduzieren, wie es von der Verteidigung beantragt wurde (vgl. Urk. 62 S. 9). Zusammengefasst ist die Strafe gemäss erstinstanzlichem Urteil - mit Ausnahme der Busse und der Tagessatzhöhe - zu bestätigen und es ist die Beschuldigte demnach zu bestrafen mit einer Geldstrafe, bedingt auf 2 Jahre, von 360 Tagessätzen zu Fr. 20.–. V. Einziehung Die Staatsanwaltschaft hat am 17. November 2010 bei der Beschuldigten diverse Geldbeträge in verschiedenen Währungen beschlagnahmt (Urk. 22/2). Die Vorinstanz hat diese Gelder mit Ausnahme zweier Beträge, die sie als Drittgut wieder herausgab, zur Kostendeckung herangezogen. Mit dem Antrag der Beschuldigten auf Freispruch vom Vorwurf des Betruges ist grundsätzlich auch der Entscheid über die Verwendung der beschlagnahmten Gelder mit angefochten. Konkrete Einwände gegen diesen Entscheid waren im Berufungsverfahren nicht zu vernehmen. Nachdem die Begründung der Vorinstanz hinsichtlich der Verwendung der einbehaltenen Gelder einer näheren Überprüfung standhält (vgl. Urk. 51 S. 29), ist ihr Entscheid auch in dieser Hinsicht zu bestätigen.

- 15 - VI. Kosten Ausgangsgemäss ist die Kostenaufgabe im angefochtenen Urteil (Ziff. 7) zu bestätigen. Sodann sind der im Berufungsverfahren zur Hauptsache unterliegenden Beschuldigten auch die Kosten der zweiten Instanz aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Einzig die Kosten ihrer amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind gemäss Art.

135 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt des Rückanspruchs der Gerichtskasse gegenüber der Beschuldigten im Falle, dass es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben würden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.